

27. 05. 94

AA – AS – In

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes
zu dem Abkommen vom 16. Mai 1994
zur Änderung des Unterzeichnungsprotokolls zum Zusatzabkommen
zum NATO-Truppenstatut

A. Zielsetzung

Mit dem Gesetz soll einem völkerrechtlichen Vertrag nach Maßgabe des Artikels 59 Abs. 2 des Grundgesetzes zugestimmt werden. Er enthält eine Anpassung des Unterzeichnungsprotokolls zu Artikel 56 Abs. 9 zum Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut an die gegenwärtige Lage, in dem er sicherstellt, daß darin auf das Bundespersonalvertretungsgesetz in seiner durch Gesetz über die Beteiligung der Soldaten und der Zivildienstleistenden vom 16. Januar 1991 geänderten Fassung einschließlich aller bis dahin in Kraft getretenen Änderungen verwiesen wird.

B. Lösung

Erlaß eines Vertragsgesetzes zu dem obengenannten Abkommen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch das Vertragsgesetz nicht mit Kosten belastet.

Das Vorhaben wirkt sich weder auf Einzelpreise noch auf das Preisniveau, insbesondere nicht auf das Verbraucherpreisniveau aus.

Fristablauf: 08. 07. 94

Besonders eilbedürftige Vorlage gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 3 GG

500/94

27. 05. 94

AA – AS – In

**Gesetzentwurf
der Bundesregierung**

**Entwurf eines Gesetzes
zu dem Abkommen vom 16. Mai 1994
zur Änderung des Unterzeichnungsprotokolls zum Zusatzabkommen
zum NATO-Truppenstatut**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (212) – 379 35 – Tr 5/94

Bonn, den 27. Mai 1994

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 3 des Grundgesetzes den
von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 16. Mai 1994 zur
Änderung des Unterzeichnungsprotokolls zum Zusatzabkommen zum
NATO-Truppenstatut

mit Begründung und Vorblatt.

Die Vorlage ist besonders eilbedürftig. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist es notwendig, daß das Gesetz noch in der 12. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages verabschiedet wird. Nach der vom Bundesarbeitsgericht festgestellten derzeitigen Rechtslage endet nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz in der Fassung von 1974 die dreijährige Amtsperiode der Betriebsräte der örtlichen Arbeitnehmer bei den Streitkräften der Entsendestaaten im Frühjahr 1995 und müßten danach schon Anfang 1995 Neuwahlen ausgeschrieben und vorbereitet werden. Bei Inkrafttreten des Gesetzes noch im Jahre 1994 würde die Amtsperiode infolge der rückwirkenden Regelung erst im Frühjahr 1996 enden.

Federführend ist das Auswärtige Amt.

Dr. Helmut Kohl

Fristablauf: 08. 07. 94

Besonders eilbedürftige Vorlage gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 3 GG

500/34

Entwurf
Gesetz
zu dem Abkommen vom 16. Mai 1994
zur Änderung des Unterzeichnungsprotokolls zum Zusatzabkommen
zum NATO-Truppenstatut

Vom

19

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Bonn am 16. Mai 1994 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Abkommen zwischen dem Königreich Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik, Kanada, dem Königreich der Niederlande, dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Änderung des Unterzeichnungsprotokolls zum Zusatzabkommen vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971 und die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 geänderten Fassung wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 2 Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf das Abkommen findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Abkommen nach seinem Artikel 2 Abs. 2 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet.

Das Vorhaben wirkt sich weder auf Einzelpreise noch auf das Preisniveau, insbesondere nicht auf das Verbraucherpreisniveau aus.

Abkommen

zur Änderung des Unterzeichnungsprotokolls zum Zusatzabkommen vom 3. August 1959
in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971 und die Vereinbarung vom 18. Mai 1981
geänderten Fassung
zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages
über die Rechtsstellung ihrer Truppen
hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen

Agreement

to amend the Protocol of Signature of the Agreement of 3 August 1959,
as amended by the Agreements of 21 October 1971 and 18 May 1981,
to Supplement
the Agreement between the Parties to the North Atlantic Treaty
regarding the Status of their Forces
with respect to Foreign Forces stationed in the Federal Republic of Germany

Accord

amendant le Protocole de Signature à l'Accord du 3 août 1959
modifié par les Accords du 21 octobre 1971 et du 18 mai 1981
complétant la
Convention entre les Etats Parties au Traité de l'Atlantique Nord sur le Statut de leurs Forces,
en ce qui concerne les Forces étrangères
stationnées en République fédérale d'Allemagne

Das Königreich Belgien,
die Bundesrepublik Deutschland,
die Französische Republik,
Kanada,
das Königreich der Niederlande,
das Vereinigte Königreich Großbritannien
und Nordirland

und
die Vereinigten Staaten von Amerika

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Das Unterzeichnungsprotokoll zu Artikel 56 Absatz 9 zum Zusatzabkommen vom 3. August 1959 in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971 und die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 geänderten Fassung – unbeschadet des am 18. März 1993 unterzeichneten Abkommens – zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen wird mit Wirkung vom 22. Januar 1991 wie folgt geändert:

Nummer 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefaßt:

„(1) Dienststellen im Sinne des Bundespersonalvertretungsgesetzes vom 15. März 1974 (Bundesgesetzblatt 1974 Teil I S. 693)

The Kingdom of Belgium,
Canada,
the French Republic,
the Federal Republic of Germany,
the Kingdom of the Netherlands,
the United Kingdom of Great Britain
and Northern Ireland

and
the United States of America

have agreed as follows:

Article 1

The Protocol of Signature re Article 56, paragraph 9, to the Agreement of 3 August 1959, as amended by the Agreements of 21 October 1971 and 18 May 1981, and without prejudice to the Agreement signed on 18 March 1993, to Supplement the Agreement between the Parties to the North Atlantic Treaty regarding the Status of their Forces with respect to Foreign Forces stationed in the Federal Republic of Germany shall be amended as follows with effect from 22 January 1991:

The first sentence of paragraph 1 shall read as follows:

“1. The individual administrative units and establishments (Betriebe) of a force or of a civilian component as set up in the territory

La République fédérale d'Allemagne,
le Royaume de Belgique,
le Canada,
les Etats-Unis d'Amérique,
la République française,
le Royaume des Pays-Bas

et
le Royaume-Uni de Grande-Bretagne
et d'Irlande du Nord

sont convenus de ce qui suit:

Article 1

Le Protocole de Signature ad article 56, paragraphe 9, de l'Accord du 3 août 1959 modifié par les Accords du 21 octobre 1971 et du 18 mai 1981, sans préjudice de l'Accord signé le 18 mars 1993 complétant la Convention entre les Etats Parties au Traité de l'Atlantique Nord sur le Statut de leurs Forces, en ce qui concerne les Forces étrangères stationnées en République fédérale d'Allemagne est modifié comme suit pour prendre effet à compter du 22 janvier 1991:

La première phrase du paragraphe 1 est rédigée comme suit:

«1. Sont considérés comme services, au sens de la Loi fédérale sur la représentation du personnel (Bundespersonalvertretungs-

mit späteren Änderungen bis einschließlich der Änderung vom 16. Januar 1991 (Gesetz über die Beteiligung der Soldaten und der Zivildienstleistenden – BG – vom 16. Januar 1991, Bundesgesetzblatt 1991 Teil I S. 47) – im folgenden als das „Gesetz“ bezeichnet – sind die einzelnen Verwaltungsstellen und Betriebe einer Truppe und eines zivilen Gefolges in der Bundesrepublik nach näherer Bestimmung durch die betreffende Truppe.“

of the Federal Republic and defined by the force concerned shall be agencies within the meaning of the Federal Personnel Representation Law (Bundespersonalvertretungsgesetz) of 15 March 1974 (Bundesgesetzblatt 1974, Teil I, S. 693) with subsequent amendments, up to and including the amendment of 16 January 1991 (Gesetz über die Beteiligung der Soldaten und der Zivildienstleistenden – BG – vom 16. Januar 1991, Bundesgesetzblatt 1991, Teil I, S. 47), referred to in this Section as "the Law".

gesetz) du 15 mars 1974 (Bundesgesetzblatt 1974 Teil I, S. 693) et des amendements subséquents y compris en dernière date l'amendement du 16 janvier 1991, (Gesetz über die Beteiligung der Soldaten und der Zivildienstleistenden – BG – du 16 janvier 1991, Bundesgesetzblatt 1991 Teil I, S. 47) dénommée ci-après «la Loi», les différentes unités administratives et établissements (Betriebe) d'une force ou d'un élément civil en République fédérale, tels qu'ils sont déterminés par la force intéressée.»

Artikel 2

(1) Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation oder Genehmigung. Die Ratifikations- oder Genehmigungsurkunden werden von den Unterzeichnerstaaten bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika hinterlegt; diese notifiziert jedem Unterzeichnerstaat den Tag der Hinterlegung der Urkunden.

(2) Dieses Übereinkommen tritt dreißig Tage nach Hinterlegung der letzten Ratifikations- oder Genehmigungsurkunde in Kraft.

(3) Dieses Übereinkommen wird im Archiv der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika hinterlegt; diese übermittelt jedem Unterzeichnerstaat je eine beglaubigte Abschrift.

Zu Urkund dessen haben die hierzu befugten unterzeichneten Vertreter dieses Abkommen unterschrieben.

Geschehen zu Bonn am 16. Mai 1994 in einer Urschrift in deutscher, englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Article 2

1. The present Agreement shall be subject to ratification or approval. Instruments of ratification or approval shall be deposited by the signatory States with the Government of the United States of America, which shall notify each signatory State of the date on which the instruments are deposited.

2. The present Agreement shall enter into force thirty days following the deposit of the last instrument of ratification or approval.

3. The present Agreement shall be deposited in the Archives of the Government of the United States of America, which shall transmit a certified copy thereof to each signatory State.

In witness whereof the undersigned representatives duly authorized thereto have signed the present Agreement.

Done at Bonn, this 16th day of May 1994, in a single original in the German, English and French languages, all texts being equally authentic.

Article 2

1. Le présent Accord sera ratifié ou approuvé. Les instruments de ratification ou d'approbation seront déposés par les Etats signataires auprès du Gouvernement des Etats-Unis d'Amérique qui notifiera la date de ces dépôts à chacun des Etats signataires.

2. Le présent Accord entrera en vigueur trente jours après la date de dépôt du dernier instrument de ratification ou d'approbation.

3. Le présent Accord sera déposé dans les archives du Gouvernement des Etats-Unis d'Amérique qui remettra des copies certifiées conformes à chacun des Etats signataires.

En foi de quoi, les plénipotentiaires soussignés, dûment autorisés à cet effet, ont apposé leurs signatures au bas du présent Accord.

Fait à Bonn, le 16 mai 1994, en un seul exemplaire original en langues allemande, anglaise et française, les trois versions faisant également foi.

Denkschrift zu dem Abkommen

I. Allgemeines

Mit Urteil vom 14. Januar 1993 hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) festgestellt, daß die Verweisung auf das Bundespersonalvertretungsgesetz 1974 in Absatz 1 des Unterzeichnungsprotokolls zu Artikel 56 Abs. 9 Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut (ZA-NTS) statischen Charakter hat. Damit findet auf die örtlichen Arbeitnehmer der Stationierungskräfte das BPersVG noch immer in der am Tage der Verkündung des Gesetzes geltenden Fassung Anwendung; alle seither in Kraft getretenen Änderungen gelten hier nicht.

Einige der in den letzten Jahren in Kraft getretenen Änderungen des Bundespersonalvertretungsgesetzes sind auch für die Betriebsvertretungen der Arbeitnehmer bei den Stationierungsstreitkräften von erheblicher Bedeutung, so die Dauer der Wahlperiode (früher drei, jetzt vier Jahre) sowie die Neuregelung der Fristen bei der förmlichen Beteiligung (früher sieben, jetzt zehn Tage). Schon aus Gründen der Rechtssicherheit war daher eine Anpassung der Bestimmung des Unterzeichnungsprotokolls (UP) zu Artikel 56 Abs. 9 ZA-NTS an die gegenwärtige Lage herbeizuführen.

Mit dem Abkommen haben die Vertragsparteien des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut sichergestellt, daß das Bundespersonalvertretungsgesetz in der durch das Gesetz über die Beteiligung der Soldaten und Zivildienstleistenden vom 16. Januar 1991 geänderten Fassung einschließlich der bis dahin in Kraft getretenen Änderungen auch auf die Betriebsvertretungen bei den Stationierungsstreitkräften Anwendung findet.

II. Besonderes

Zu Artikel 1

Artikel 1 ändert Nummer 1 Satz 1 des Unterzeichnungsprotokolls zu Artikel 56 Abs. 9 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut dahingehend, daß auf das Bundespersonalvertretungsgesetz in der durch das Gesetz über die Beteiligung der Soldaten und der Zivildienstleistenden vom 16. Januar 1991 geänderten Fassung verwiesen wird. Die rückwirkende Geltung zum 22. Januar 1991, dem Tag, an dem das das BPersVG vom 15. März 1974 zuletzt ändernde Gesetz über die Beteiligung der Soldaten und der Zivildienstleistenden vom 16. Januar 1991 in Kraft trat, stellt sicher, daß die seit diesem Zeitpunkt durchgeführten Maßnahmen, u.a. die im Jahre 1992 durchgeführten Wahlen zu den Betriebsvertretungen der örtlichen Arbeitnehmer bei den Stationierungsstreitkräften, eine solide Rechtsgrundlage haben.

Zu Artikel 2

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Änderungsabkommens. Nach Absatz 1 bedarf das Abkommen der Ratifikation oder Genehmigung durch die Unterzeichnerstaaten. Es tritt gemäß Absatz 2 dreißig Tage nach Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde in Kraft. Das Abkommen wird bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika hinterlegt. Auf diese Weise ist die Einheitlichkeit der Depositarfunktion gewährleistet, nachdem bereits das Zusatzabkommen von 1959 und alle anderen diesbezüglichen Änderungsübereinkommen bei der US-Regierung hinterlegt sind bzw. das Änderungsabkommen zum Zusatzabkommen von 1993 nach dessen Inkrafttreten dort hinterlegt werden wird.

08.07.94

Stellungnahme des Bundesrates

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 16. Mai 1994 zur
Änderung des Unterzeichnungsprotokolls zum Zusatzabkommen zum
NATO-Truppenstatut**

Der Bundesrat hat in seiner 672. Sitzung am 8. Juli 1994 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Der Bundesrat sieht das Abkommen vom 16. Mai 1994 zur Änderung des Unterzeichnungsprotokolls zum Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut als geeignet an, die durch die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 14. Januar 1993 festgestellte derzeitige Rechtslage bei den Stationierungstreitkräften an die gegenwärtige Rechtslage bei der Bundeswehr anzupassen.

Er weist jedoch darauf hin, daß durch die in dem Abkommen enthaltene statische Verweisung auf das Bundespersonalvertretungsgesetz in der Fassung der Änderung vom 16. Januar 1991 eine zukünftige Ungleichbehandlung in Kauf genommen wird. Bei jeder künftigen Änderung des Bundespersonalvertretungsgesetzes ist eine erneute Anpassung des Unterzeichnungsprotokolls erforderlich.

Dies wäre mit der Vereinbarung einer dynamischen Verweisung auf das Bundespersonalvertretungsgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung vermeidbar gewesen.

Der Bundesrat erneuert die sowohl in seiner Entschliebung vom 14. Dezember 1990 - BR-Drucksache 683/90 (Beschluß) - als auch in seiner Stellungnahme vom 25. September 1992 - BR-Drucksache 517/92 (Beschluß) - geäußerte Forderung, die Rechtsstellung der Zivilbeschäftigten bei den Stationierungstreitkräften sowie ihrer Betriebsvertretungen an die Rechtsstellung der Zivilbeschäftigten bei der Bundeswehr und deren Personalvertretungen anzugleichen.

Der Bundesrat bedauert, daß zu den Verhandlungen zum vorliegenden Abkommen keine Ländervertreter hinzugezogen wurden. Er erwartet, daß bei den Anfang 1995 wiederaufzunehmenden Verhandlungen über eine erneute Änderung des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut auch die Länder wieder beteiligt werden.